KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 22. Oktober 2018

Nr. 2018/1644

Teilrevision des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung – Stärkung der kantonalen Finanzkontrolle
Kenntnisnahme vom Vernehmlassungsergebnis und weiteres Vorgehen

---

1. Sachverhalt

Mit RRB Nr. 2018/702 vom 7. Mai 2018 hat der Regierungsrat die Teilrevision des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung – Stärkung der Kantonalen Finanzkontrolle in erster Lesung beraten und beschlossen. Das Finanzdepartement ist ermächtigt und beauftragt worden, ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Die Vernehmlassungsfrist endete am 21. August 2018. Es haben sich nachstehende Organisationen am Vernehmlassungsverfahren beteiligt:

1.1 Eingereichte Vernehmlassungen

Eine Vernehmlassung eingereicht haben (nach Eingangsdatum aufgeführt):

- Sozialdemokratische Partei Kanton Solothurn (1)
- FDP. Die Liberalen Kanton Solothurn (2)
- EVP Kanton Solothurn (3)
- Obergericht Solothurn (4)
- CVP Kanton Solothurn (5)
- Grüne Kanton Solothurn (6)

1.2 Verzicht auf eine Vernehmlassung

Auf eine Vernehmlassung ausdrücklich verzichtet haben:

- Bürgergemeinden und Waldeigentümer Verband Kanton Solothurn
- Regionalverein Olten Gösgen Gäu (OGG)
- Einwohnergemeinde Stadt Solothurn

2. Vernehmlassungsergebnis

2.1 Einleitende Bemerkungen

Im Allgemeinen begrüssen die Vernehmlassungsteilnehmer das Bestreben, mit den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen die Stellung der Finanzkontrolle zu stärken und ihre Unabhängigkeit gegenüber der Exekutive und Legislative zu betonen. Die Notwendigkeit der Vorlage wurde von keiner Seite in Frage gestellt. Anmerkungen und Anregungen zum vorliegenden Entwurf wurden in dreierlei Hinsicht vorgebracht. Erstens betreffend die Stellung der Kantonalen Finanzkontrolle zur Geschäftsprüfungskommission (§ 61 WoV-G), zweitens zur periodischen Aussprache zwischen der Finanzkommission, den Vorsteher oder Vorsteherinnen der Departemente und des Chefs oder der Chefin der Finanzkontrolle (§ 69 WoV-G) sowie drittens zum zeitlichen Intervall, in welchem sich die Finanzkontrolle einer Qualitätskontrolle zu unterziehen hat (§ 68 Absatz 3 WoV-G). Des Weiteren wurde in einer Eingabe (1) die Frage aufgeworfen, warum die vorliegende Vorlage erst 13 Jahre nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren vom 16. Dezember 2005 (RAG; SR 221.302) an die Hand genommen wurde.

2.2 Stellungnahmen zu den einzelnen Bestimmungen

2.2.1 Reservezuweisung von nicht beanspruchten Voranschlagskrediten

Die vorgeschlagene Änderung der Zuweisung von nicht beanspruchten Voranschlagskrediten durch das zuständige Organ wird von zwei Vernehmlassenden (2, 4) als sinnvoll erachtet.

2.2.2 Anführen der Geschäftsprüfungskommission

Die Finanzkontrolle ist nach § 61 WoV-G das oberste Organ der Finanzaufsicht. Sie unterstützt somit den Kantonsrat und insbesondere seine Finanzkommission bei der Ausübung der Oberaufsicht über die Verwaltung (§ 61 Absatz 1 Buchstabe a WoV-G). Sie legt jährlich ein Revisionsprogramm fest und bringt dieses der Finanzkommission, (…) zur Kenntnis (§ 61 Absatz 4 WoV-G). Eine Eingabe (6) beantragt bei § 61 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 4 die bisherige Praxis abzubilden und neben der Finanzkommission auch die Geschäftsprüfungskommission aufzuführen.

2.2.3 Periodische Aussprache zwischen der Finanzkommission, den Departementsvorsteher und –vorsteherinnen sowie dem Chef oder der Chefin der Finanzkontrolle

Periodisch, nach Möglichkeit einmal pro Jahr, treffen sich die Finanzkommission, die Vorsteherinnen oder Vorsteher der Departemente und die Chefin oder der Chef der Finanzkontrolle zu einer Aussprache (§ 69 Absatz 2 WoV-G). Es wird angeregt, die Formulierung des § 69 WoV-G der gelebten Praxis, wonach die Finanzkontrolle an den Sitzungen der Finanzkommission teilnimmt, anzupassen (5). Ebenso sei sicherzustellen, dass auch die Geschäftsprüfungskommission den Anstoss zu einer Aussprache geben kann (6).

2.2.4 Wahl und Auflösung des Dienstverhältnisses des Chefs oder der Chefin Finanzkontrolle

Dem Kantonsrat obliegt neu die Wahl und die Auflösung des Anstellungsverhältnisses der Chefin oder des Chefs der Finanzkontrolle und die Festlegung der Lohnklasse im WoV-G. Diese Änderung wird ausdrücklich begrüsst (2, 5).

3. Erwägungen

Das RAG wurde 2005 in Kraft gesetzt. Die neuen Prüfungsstandards mit verschärften Qualitätsvorschriften wurden indes erst im Jahr 2013 eingeführt. Im selben Jahr musste die Finanzkontrolle bei der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) die Neuzulassung beantragen und die Einhaltung der neuen Vorgaben bestätigen. Seither ist die Sensibilität der RAB gestiegen. Die im Grundsatz gelebte Praxis wird nun nachträglich gesetzlich verankert.

Die Finanzkontrolle als oberstes Organ der Finanzaufsicht unterstützt in erster Linie den Kantonsrat und seine Finanzkommission. Der geltende § 61 Absatz 2 WoV-G schliesst mit dem Wort «insbesondere» andere Kommissionen, wie zum Beispiel die Geschäftsprüfungskommission, nicht aus. Eine Ergänzung der Geschäftsprüfungskommission ist somit nicht notwendig, zumal die Geschäftsprüfungskommission im Normalfall als reine Aufsichtskommission ohne eigentliche Vorberatungsfunktion in Sachgeschäften nicht unter den Anwendungsbereich von § 61 WoV-G fällt.

Die periodische Aussprache mit der Finanzkommission, als zuständige Fachkommission, den Departementsvorsteher oder –vorsteherinnen und dem Chef oder der Chefin der Finanzkontrolle entspricht der gelebten Praxis. Es handelt sich um eine jährliche Aussprache, die gestützt auf die Funktion als oberstes Fachorgan der Finanzaufsicht resultiert. Die Finanzkontrolle pflegt den Austausch des Weiteren indem sie an den Sitzungen der Finanz- und der Geschäftsprüfungskommission teilnimmt und die nach § 73 WoV-G besonderen Aufträge und Beratung sowie Berichterstattungen (§74 WoV-G) entgegennimmt und erfüllt. § 69 Absatz 2 WoV-G wird neu so ergänzt, dass die Geschäftsprüfungskommission den Anstoss zu einer Aussprache geben kann.

Auf eine Verkürzung der zeitlichen Abfolge von fünf auf drei Jahre für die Durchführung der Qualitätskontrolle bei der Finanzkontrolle wird, da die Finanzkontrolle über einen internen Qualitätssicherer verfügt, abgesehen (§ 68 Absatz 2 WoV-G).

Weitere Anpassungen des WoV-G aufgrund des Vernehmlassungsverfahrens sind im Rahmen der Überarbeitung der Vorlage zuhanden des Kantonsrates zu prüfen.

4. Beschluss

4.1 Von den eingegangenen Stellungnahmen wird Kenntnis genommen. Der Regierungsrat dankt allen Personen und Organisationen, die sich am Vernehmlassungsverfahren beteiligt haben.

4.2 Das Finanzdepartement wird beauftragt, Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat im Sinne der Erwägungen unter Ziffer 3 oben auszuarbeiten.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Regierungsrat (6)
Finanzdepartement
Organisationen, die sich am Vernehmlassungsverfahren beteiligt haben (6; Versand durch Finanzdepartement)